

## Gestaltungssatzung

*die Ortsgemeinde Nehren erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Gestaltungssatzung:*

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

### § 3 Dachgestaltung

(1) Die Dächer sind mit mindestens **30°** Dachneigung auszubilden.

(2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.


### § 4 Ordnungswidrigkeiten

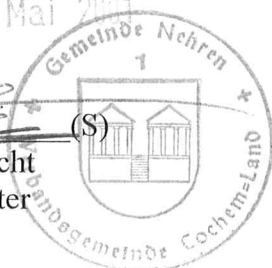
Zu widerhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung – findet Anwendung.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

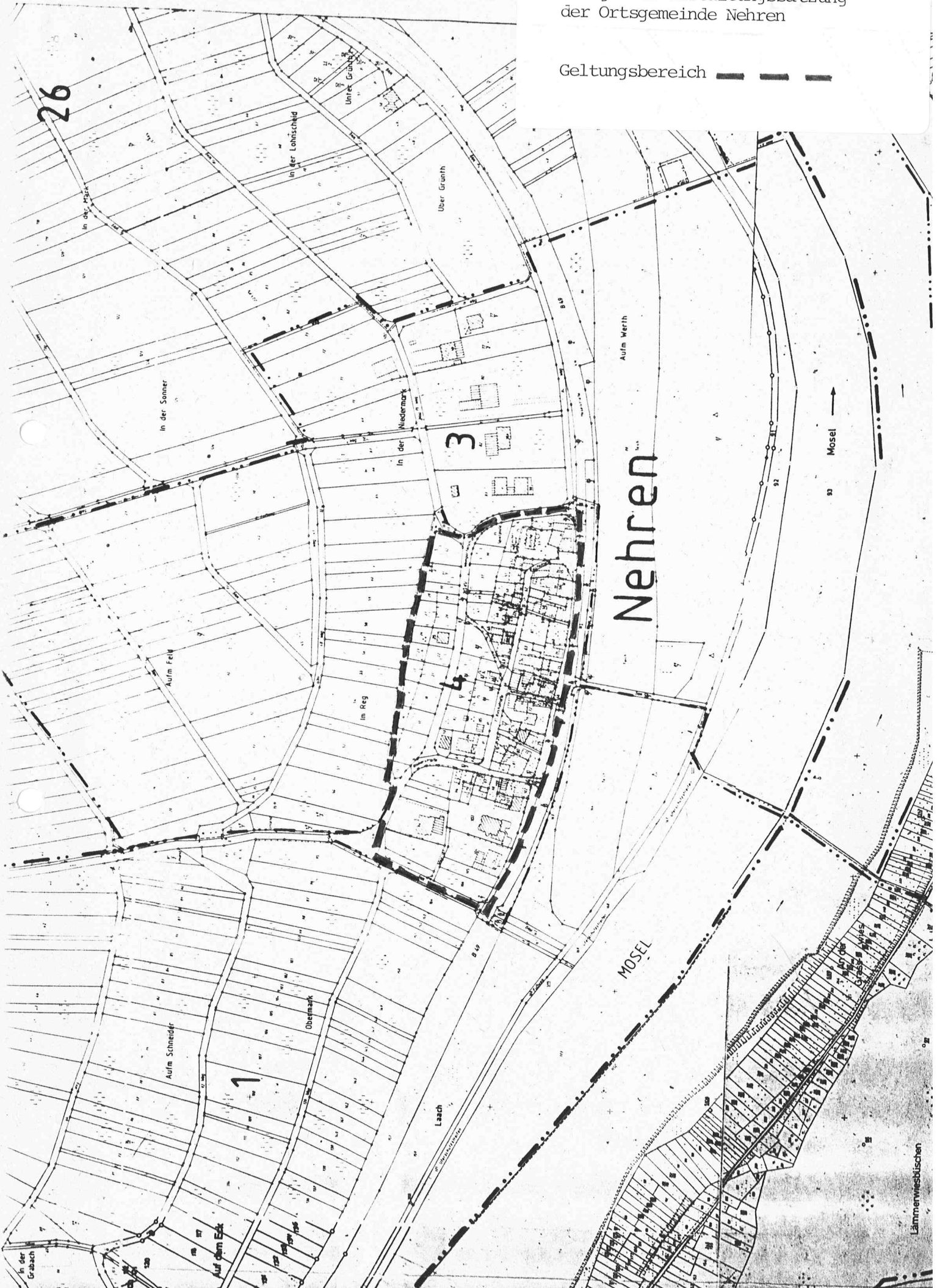
Nehren, 15. Mai 2004

  
Otmar Holz knecht  
Ortsbürgermeister



Anlage zur Gestaltungssatzung  
der Ortsgemeinde Nehren

Geltungsbereich 



26

3

Nehren

MOSEL

Mosel →

Lämmenwälschen